

Satzung des Tuma Kimbi e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tuma Kimbi e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist der Schutz von Kindern und jungen Menschen, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen vor Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie von Waisenkindern, Kindern mit Behinderung und Kindern mit schweren Erkrankungen.

(2) Tuma Kimbi wendet sich gegen jede Form von Menschenrechtsverletzungen, die an Mädchen und jungen Frauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen und nationalen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität begangen werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung in Deutschland zu den Themenfeldern „Genitalverstümmelung“, „Zwangsheirat“ und „sexuelle Gewalt“. Hierbei geht es insbesondere um immer noch durchgeführte Beschneidungs- und Heiratspraktiken sowie den körperlichen Missbrauch von Kindern in Kenia und anderen ostafrikanischen Ländern.
- b) Unterstützung von Selbsthilfegruppen und gemeindebasierten Organisationen – insbesondere, aber nicht ausschließlich in Ostafrika –, die sich, wie z. B. die Tareto Maa Organization in Kilgoris (Kenia) oder das Mary Faith Children Center in Nairobi (Kenia), für den Schutz von Waisenkindern einsetzen und für den Schutz von jungen Menschen, die durch Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder sexuelle und körperliche Gewalt bedroht sind oder aufgrund von Behinderungen oder schweren Erkrankungen Hilfe benötigen. Die Unterstützung solcher Selbsthilfegruppen und gemeindebasierten Organisationen erfolgt durch:
 - o Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland, Kommunikation über die Arbeit dieser Organisationen auf unterschiedlichen Internetplattformen sowie Bereitstellung von Informationsmaterialien
 - o Beratung bei der Projektentwicklung vor Ort

- Generieren von Sachspenden und finanzielle Unterstützung für konkrete Projekte, die dem Schutz und Obdach der Kinder und Jugendlichen, ihrer Ernährung, Gesundheit und medizinischen Versorgung oder ihrem Schulbesuch und ihrer Bildung dienen. Über die grundsätzliche finanzielle Unterstützung einer Organisation entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Entscheid oder die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheid.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein Tuma Kimbi ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung der Mittel wird jährlich geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der beiden Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle eines Rücktritts können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachwahlen stattfinden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur monatlich zum Anfang eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag von jeweils EUR 10,00. Sie können die Arbeit des Vereins durch Geld- und Sachspenden auf freiwilliger Basis weiter unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d) dem Leiter / der Leiterin Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Brief oder Email schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstände anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen der Vorstände unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 100,00
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Tagesordnung, die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

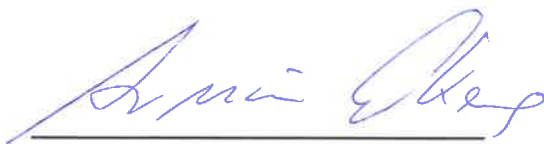
Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AFARA e.V., Lärchenstraße 13, 71297 Mönshheim – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


Berlin, 24. März 2026



Dr. Armin Erkens

Mitglied des Vorstands

Matternstraße 15, 10249 Berlin



Annette Gerstenberg

Mitglied des Vorstands

Senefelderstraße 16, 10437 Berlin